

## **Deregulierungsgesetz – vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018**

**Ab 2018 wird das Gründen einfacher. Einzelunternehmen und Standard-GmbHs mit Mustersatzung und nur einem einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer können ab 1.1.2018 elektronisch gegründet werden. Ein Notar ist bei GmbH-Gründungen nicht mehr zwingend erforderlich.**

Ab 1.1.2018 gestaltet sich der Gründungsprozess schneller und kostengünstiger. Zudem ist er mit weniger Bürokratie, vereinfachter Verwaltung und mehr elektronischer Kommunikation verbunden, führt Karin Eckhart von Deloitte Styria aus.

Eine GmbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer ist, kann ab diesem Zeitpunkt vereinfacht ohne Notar mittels Bürgerkarte oder Handysignatur über das Unternehmensserviceportal der Bundesregierung registriert und gegründet werden. Weitere Schritte im Gründungsprozess, wie beispielsweise die Beantragung der Neugründungs-Förderung, erfolgen zukünftig ebenfalls über das Unternehmensserviceportal. Auch UID-Nummern werden automatisch geprüft und vergeben.

### **Die Gründungsschritte nach dem vereinfachten Verfahren ab 1.1.2018**

Um Missbrauchsfällen vorzubeugen, ist für GmbH-Gründer eine physische Identifizierung mittels Lichtbildausweis im Zuge der bar zu leistenden Stammeinlage durch eine Bank verpflichtend vorgesehen.

Das Kreditinstitut übermittelt die Identifizierungsdaten, die Musterzeichnung und die Bankbestätigung an das Firmenbuch.

Im Anschluss identifiziert sich der Gesellschafter zusätzlich elektronisch beim Unternehmensserviceportal. Über dieses Portal kann in einem Schritt die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft abgegeben und der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch gestellt werden, erklärt Karin Eckhart.

### **Die wesentlichen Eckpunkte der GmbH-Gründung im Überblick**

- Eine vereinfachte GmbH-Gründung ist möglich, wenn es nur einen Gesellschafter gibt, der auch einziger Geschäftsführer werden soll.
- Die Errichtungserklärung darf über den gesetzlichen Mindestinhalt (Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Höhe des Stammkapitals und Betrag der Stammeinlage) nicht hinausgehen.
- Bei der vereinfachten Gründung ist keine Beglaubigung durch einen Notar erforderlich, sondern sie erfolgt in elektronischer Form.
- Voraussetzung ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität des Gesellschafters im Zuge der Gründung – dies erfolgt durch ein Kreditinstitut bei der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage.
- Eine Gründungsprivilegierung mit einer Stammeinlage iHv EUR 10.000, worauf lediglich EUR 5.000 in bar zu leisten sind, steht auch im Rahmen der vereinfachten GmbH-Gründung frei.

### **Fazit**

Die vorerst auf 3 Jahre befristete Neuregelung beschleunigt das Gründungsverfahren und gestaltet es kostengünstiger. Zu beachten ist aber, dass bei einer vereinfachten Gründung mangels Einbindung eines Rechtsanwalts oder Notars keine umfassende Beratung (u.a. zum Thema Haftungsrisiken für Gesellschafter und Geschäftsführer) in dieser Phase stattfindet, erklärt Elisabeth Puntigam, Steuerberaterin bei Deloitte Styria.

Nähere Informationen zu Leistungen von Deloitte Styria:

[www.deloitte.at/steiermark](http://www.deloitte.at/steiermark)

## Ihre AnsprechpartnerInnen:



### **Mag. Karin Eckhart**

Steuerberaterin und Partner  
Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH  
Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH  
Villevortgasse 11, 8010 Graz  
Tel/Direct: + 43 316 37 30 37-1404  
[keckhart@deloitte.at](mailto:keckhart@deloitte.at) | [www.deloitte.at/steiermark](http://www.deloitte.at/steiermark)



### **Mag. Elisabeth Puntigam**

Steuerberaterin  
Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH  
Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH  
Villevortgasse 11, 8010 Graz  
Tel/Direct: + 43 316 37 30 37-1440  
[epuntigam@deloitte.at](mailto:epuntigam@deloitte.at) | [www.deloitte.at/steiermark](http://www.deloitte.at/steiermark)